

Die Vorlage des Nachweises ist für alle Erziehungsberechtigten eines Kindes erforderlich!!!

Bescheinigung des Arbeitgebers zur Notbetreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen zur Vorlage in der Schule oder der Kindertageseinrichtung

1. Daten des Kindes

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

2. Daten zum Elternteil

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

3. Bestätigungen zum Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber mit Adresse	
beschäftigt seit	
als (Funktion, Abteilung)	
Umfang (Wochentage, Zeiten)	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Montag <input type="checkbox"/> Dienstag <input type="checkbox"/> Mittwoch <input type="checkbox"/> Donnerstag <input type="checkbox"/> Freitag von _____ Uhr bis _____ Uhr <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis _____
Die Tätigkeit unterliegt der „kritischen Infrastruktur“ nach der CoronaVO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wir bestätigen, dass der o.g. Arbeitnehmer eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung wahrnimmt und ist von unserem Unternehmen unkömmlich gestellt.

Sofern die/der Beschäftigte einen Sicherstellungsauftrag im Rahmen der Daseinsvorsorge wahrnimmt (s. Punkt 4 der Rückseite) ist eine gesonderte Stellungnahme des Arbeitgebers in der Anlage beizufügen, aus der die besondere Funktion des Arbeitsplatzes für die Daseinsvorsorge hervorgeht.

Datum, Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Hinweis zur Beschäftigung in Unternehmen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur finden Sie auf der nächsten Seite.

Hinweis:

Die Notbetreuung weitet sich ab dem 27.04.2020 aus und soll für Kinder möglich sein, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die/der Alleinerziehende nicht nur in der kritischen Infrastruktur arbeiten/t, sondern grundsätzlich eine außerhalb der Wohnung präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen und für ihren Arbeitgeber dort als unabhkömmlich gelten/gilt und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind/ist. Weiterhin bedarf es einer Erklärung beider Erziehungsberechtigten bzw. der/des Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Zu den systemrelevanten Berufen zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche. Welche Berufe außerdem als systemrelevant gelten, erfahren Sie in der aktuellen Version der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung CoronaVO) auf der Homepage des Kultusministerium Baden-Württemberg (www.km-bw.de).